

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. November 1909.

29.

Gesetz vom 10. Oktober 1909,

betreffend die „Gemeindeanstalt für Kleinwohnungen“ („Istituto comunale
per abitazioni minime“) in Triest.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

I.

Die in Verfolg des Beschlusses des Triester Stadtrates vom 17. Juli 1902 auf Grund
dieses Gesetzes errichtete Gemeindeanstalt für Kleinwohnungen in Triest ist eine selbständige
Anstalt unter der Aufsicht der Gemeinde Triest im Sinne des angeschlossenen, einen integrierenden
Bestandteil des vorliegenden Gesetzes bildenden Statutes.

II.

Das vorliegende Gesetz tritt einen Monat nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Franz Joseph m. p.

Ritt m. p.

Statut

der Gemeindevanstalt für Kleinwohnungen („Istituto comunale per abitazioni minime“) in Triest.

Art. 1.

Name, Sitz und Zweck.

Die in Verfolg des Beschlusses des Triester Stadtrates vom 17. Juli 1902 auf Grund dieses Gesetzes errichtete „Gemeindevanstalt für Kleinwohnungen“ („Istituto comunale per abitazioni minime“) ist eine selbständige Anstalt unter der Aufsicht der Gemeinde Triest.

Sie verfolgt den Zweck, dem Mangel an für die minderbemittelten Klassen bestimmten Wohnungen abzuhelpfen, teils durch Errichtung billiger Wohnungen — (unter Bedachtnahme auf die Gesundheitspflege und Moral) — teils auf andere Weise.

Die Leitung und Geschäftsgebarung erfolgt im Namen der Anstalt und hat diese eigene Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere Realrechte an unbeweglichen Gütern erwerben und bei Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten.

Art. 2.

Tätigkeit.

Die Tätigkeit der Anstalt erstreckt sich:

- a) auf die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und auf letztere bezüglichen Rechten, mit dem im Art. 14 vorgesehenen Vorbehalte;
- b) auf die Errichtung von Gebäuden entsprechender Bauart auf erworbenen oder von der Gemeinde, von Korporationen, oder von Privaten zur Verfügung gestellten Grundstücken;
- c) auf die Vermietung der Wohnungen;

- d) auf die Errichtung von Volksherbergen und Schlafstellen;
- e) auf die Verwaltung des eigenen Vermögens;
- f) auf die Erstattung von Anträgen an den Stadtrat und an die berufenen Faktoren hinsichtlich aller jener Vorkehrungen, welche, im Rahmen der Gesetze, im allgemeinen Interesse der baulichen Entwicklung und der Wohnungspolizei getroffen werden können.

Art. 3.

Mittel.

Die für die Anstalt erforderlichen Mittel werden gebildet:

- a) aus dem Anfangskapital von 400.000 Kronen, bewilligt vom Stadtrate in der Sitzung vom 17. Juli 1902, und aus dem Betrage von 150.000 Kronen, zugewiesen von der Triester Sparkasse in den Versammlungen vom 31. Mai 1902 und 9. April 1903, samt den bisher anerlaufenen Zinsen, beziehungsweise aus den mit diesen Beträgen erworbenen Liegenschaften und aufgeführten Bauten und schließlich dem hienach verbliebenen Bargeldrest;
- b) aus den künftigen Beiträgen der Gemeinde, der Triester Sparkasse, anderer Institute und Anstalten und der Privaten;
- c) aus auf den Realitäten der Anstalt aufzunehmenden Hypothekendarlehen;
- d) aus den Betriebsüberschüssen.

Art. 4.

Verwaltung.

Der Betrieb und die Vertretung der Anstalt werden einem Verwaltungsrate anvertraut, dessen Befugnisse sich so weit erstrecken, als sie nicht ausdrücklich mit den vorliegenden Bestimmungen der Stadtvertretung vorbehalten sind.

Die Gemeinde Triest übernimmt hinsichtlich der Tätigkeit der Anstalt keine anderen Verpflichtungen als jene, die sich aus ihren — der Gemeinde — eigenen Beschlüssen ergeben.

Art. 5.

Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrate gewählt und besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:

- a) 6, gewählt unter den Mitgliedern der Stadtvertretung, für die ganze Funktionsdauer derselben;
- b) 4, für dieselbe Dauer gewählt aus der Mitte der in der Gemeinde Triest ständig wohnenden Personen sui juris;
- c) 2, gewählt Jahr für Jahr über Antrag des Verwaltungsrates unter den Mietparteien der Anstaltswohnungen.



Die unter b) und c) genannten Personen dürfen nicht Mitglieder der Stadtvertretung und müssen nach §§ 4—8 und 13 des Gesetzes vom 26. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 44, wahlberechtigt sein.

Falls während der Dauer ihres Amtes die aus der Mitte der Stadträte gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Eigenschaft als Stadträte verlieren sollten, so werden sie auch ihres Amtes als Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt verlustig.

Dasselbe tritt hinsichtlich der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates ein, sofern bei ihnen eine der Voraussetzungen eintreten sollte, welche im Sinne der städtischen Verfassung die Ausschließung vom aktiven Wahlrechte bei den Gemeindevahlen zur Folge haben würde.

Die aus den Mietparteien berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates werden überdies mit Beendigung ihres Bestandverhältnisses zur Anstalt ihres Amtes verlustig.

Im Falle Abtandes, Niederlegung oder Verlustes des Mandates einzelner Mitglieder sind die freigewordenen Stellen ohne Verzug durch Neuwahl für die ganze restliche Zeit zu besetzen, während welcher die ausgetretenen Mitglieder noch im Amte hätten verbleiben sollen.

Im Falle der Auflösung des Stadtrates oder Demission des ganzen Verwaltungsrates hat dieser sein Amt bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates fortzuführen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates, welches ohne rechtfertigenden Grund fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt, wird als demissionierend angesehen und ist für dasselbe nach den Bestimmungen dieses Artikels zur Ersatzwahl zu schreiten.

Art. 6.

Vorstand.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, indem er innerhalb acht Tagen nach seiner Bestellung mit absoluter Majorität einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten wählt. Beide müssen aus den Mitgliedern entnommen werden, welche Stadträte sind.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

Wenn beide abwesend oder verhindert sein sollten, hat in dringenden Fällen das an Jahren älteste unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, welche Stadträte sind, den Vorsitz zu übernehmen.

Der Präsident oder derjenige, welcher ihn vertritt, ist berufen, die Anstalt gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten, Sitzungen einzuberufen, dabei den Vorsitz zu führen, die Ausführung deren Beschlüsse, über welche Protokoll zu führen ist, zu veranlassen und die genaue Beobachtung des Statutes und der Reglements zu überwachen.

Das Amt eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wird unentgeltlich ausgeübt.

Art. 7.

Sitzungen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vom Präsidenten oder von demjenigen, welcher diesen vertritt, einzuberufen und dann gültig, wenn an denselben, außer dem Vorsitzenden, mindestens 5 Mitglieder teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und nimmt an der Abstimmung auch der Vorsitzende teil.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat muß wenigstens einmal im Monate zu einer Sitzung einberufen werden; ferner innerhalb 8 Tagen dann, wenn wenigstens drei Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, darum ansuchen.

Art. 8.

Ämter und Reglements.

Der Verwaltungsrat hat festzusetzen, ob und unter welchen Bedingungen die wirtschaftliche Gebarung (Einkassierungen, Zahlungen, Vorkehrungen zur regelmäßigen Instandhaltung, Rechnungsführung und ähnliches) einem bereits bestehenden Institute anzuvertrauen oder ob die Gebarung in eigener Regie (Art. 14, lit. b) zu besorgen sei.

Der Verwaltungsrat hat die Systemisierung der Stellen und die Ernennung der erforderlichen Beamten zu veranlassen, deren Funktionen und Rechte in einem besonderen Reglement (Art. 14, lit. a) zu bestimmen sind.

Die Reglements für die Erhaltung sowie für den Verkauf der Liegenschaften, für die Benützung der Wohnungen, der Volksherbergen und Schlafstätten sowie im allgemeinen für das gute Gedeihen der Anstalt und den ordnungsmäßigen Geschäftsgang der Ämter sind vom Verwaltungsrate auszuarbeiten, welcher auch die Tarife kundzumachen hat, die er festzusetzen für zweckentsprechend erachten sollte (Art. 14, lit. a).

Art. 9.

Fertigung.

Um die Anstalt rechtsverbindlich zu verpflichten, müssen außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter auch noch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unter die handschriftlichen oder vorgedruckten Worte: „Istituto comunale per abitazioni minime“, ihre Unterschrift setzen.

Urkunden der wirtschaftlichen Gebarung (Art. 8, erster Absatz) sind rechtsverbindlich mit der Fertigung des Vorstehers des betreffenden Amtes oder des durch den Verwaltungsrat hiezu bestellten eigenen Organes der Anstalt zu versehen.

Art. 10.

Gebarungsjahr.

Das Gebarungsjahr fällt mit dem Mietjahre zusammen, das gegenwärtig vom 24. August bis zum 23. August des folgenden Jahres läuft.

Art. 11.

Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und Arbeitsprogramm.

Der Verwaltungsrat hat spätestens innerhalb des Monats März den Voranschlag¹ und das Arbeitsprogramm für das laufende Jahr und spätestens innerhalb des Monats Dezember die auf Grund der Gebarungsergebnisse des Vorjahres verfaßten Rechnungsabschlüsse und Inventarien im Geleite eines allgemeinen Berichtes über die Tätigkeit der Anstalt dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12.

Aufsicht seitens der Gemeinde.

Die Stadtvertretung übt die Aufsicht über die Gebarung der Anstalt durch Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie durch entsprechende Skontrierungen aus, die wenigstens einmal im Jahre während der Dauer der Gebarung durch die eigenen Organe vorzunehmen sind.

Bei Vorkommen von Unregelmäßigkeiten oder falls die Tätigkeit der Anstalt von den durch die Stadtvertretung gegebenen Weisungen abweichen sollte, kann der Stadtrat die Auflösung des Verwaltungsrates verfügen und vorläufig (das heißt bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates, welche innerhalb 4 Wochen nach verfügter Auflösung erfolgen muß) den eigenen Organen die Verwaltung der Anstalt übertragen.

Art. 13.

Verhältnis zum Stadtrate.

Der Stadtrat ist befugt:

1. in seiner Eigenschaft als Stadtrat
 - a) den Verwaltungsrat zu wählen (Art. 5) und dessen Auflösung auszusprechen (Art. 12);
 - b) die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Jahresgebarung zu prüfen und zu genehmigen (Art. 11);
 - c) das Arbeitsprogramm der Anstalt zu genehmigen, abzuändern oder überhaupt festzusetzen;
2. als Landtag
 - a) Gesetzentwürfe behufs Änderung der vorliegenden Bestimmungen sowie
 - b) das Aufhören der Anstalt zu beschließen.

Art. 14.

Verhältnis zum städtischen Verwaltungsausschusse.

Dem städtischen Verwaltungsausschusse steht zu:

- a) die Genehmigung aller in Art. 8 erwähnten Reglements und Tarife und die Bestätigung von Beamtenernennungen, soweit ihm eine solche kraft der Reglements vorbehalten sein sollte;

- b) die Wahl der Anstalt, welcher die wirtschaftliche Gebarung übertragen werden soll, zu genehmigen oder die Ernennung der Person zu bestätigen, welche dieser Gebarung vorzustehen hat, falls letztere in eigener Regie erfolgen soll (Art. 8);
- c) die Genehmigung von Beschlüssen über Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften sowie über deren Bestellung als Hypothekenspfand (Art. 2 a).

Art. 15.

Verhältnis zu den städtischen Ämtern.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung des Podestà bei den städtischen Ämtern Rat und Hilfe anzusprechen.

Art. 16.

Korrespondenz.

Der schriftliche Verkehr zwischen der Anstalt und der Stadt- und Landesvertretung wird durch die Kanzlei des Podestà vermittelt.

Art. 17.

Verfügung über das Vermögen im Falle Aufhörens der Anstalt.

Im Falle Aufhörens der Tätigkeit der Anstalt fällt deren gesamtes Vermögen der Gemeinde Triest zu.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Beitrag zur Geschichte der...

Main body of faint, illegible text, appearing to be the start of a historical or scientific article.

Continuation of faint, illegible text in the middle section of the page.

Final section of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a conclusion or reference list.